

# Ausgewählte Bestimmungen des Handbuches und der Checkliste zur Selbstevaluierung Tierschutz in der Geflügelhaltung

K. NIEBUHR

## Einleitung

In Österreich werden ungefähr 6,5 Millionen Legehennen und Zuchttiere, 9 Millionen Masthähnchen, 750.000 Truthühner, 60.000 Gänse und 10.000 Enten gehalten. Insgesamt bildet die Gruppe des Hausgeflügels damit rein zahlenmäßig die größte, aber auch vielfältigste Gruppe innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Tierarten. Seit 1.1.2005 gelten für Hausgeflügel in Österreich die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung, insbesondere der Anlage 6. Diese Bestimmungen betreffen neben den bereits erwähnten Hühnern, Truthühnern, Gänsen und Enten (Pekingenten und Barbarieenten) auch Perlhühner und Wachteln. Im Frühjahr 2005 wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Geflügelwirtschaft, der Landwirtschaftskammern, der Stallbaufirmen, der Universitäten und der Veterinärverwaltungen gebildet. Diese hatte zum Ziel, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der ersten Tierhaltungsverordnung für Hausgeflügel in Form einer Checkliste und eines Handbuches darzustellen. Zum einen sollte mit Hilfe der Checkliste den Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen einer Selbstevaluierung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen am Betrieb selbst zu überprüfen. Zum anderen sollte das Handbuch als detaillierte Referenz für diese Selbstevaluierung auch unter Einbeziehung des TGD-Tierarztes und für zukünftige amtliche Kontrollen dienen. Die Reihenfolge der Einträge orientiert sich am Aufbau der 1. Tierhaltungsverordnung, für die Selbst-

evaluierung und Kontrollen primär inhaltlich relevante Bestimmungen des Tierschutzgesetzes wurden an der passenden Stelle eingefügt. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingearbeitet wurden, das Hauptaugenmerk wurde auf die allgemeinen Bestimmungen zur Tierhaltung (1. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Tierschutzgesetzes) gelegt.

Checkliste und Handbücher enthalten im ersten Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen für Hausgeflügel, die für alle Arten gelten. In den weiteren Abschnitten sind die besonderen Bestimmungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen (sowohl von Lege- als auch von Zuchttieren), für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen und für Mastgeflügel (Masthähnchen, Truthühner, Gänse, Enten) enthalten. Den Abschluss bilden in der Checkliste die Übergangsbestimmungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen und von Legehennen in Alternativsystemen (**bis 01.01.2007!**) sowie in beiden die Bestimmungen für nicht-ausgestaltete und ausgestaltete Käfige für Legehennen.

Für die Checkliste wurden alle Bestimmungen in ein ja/nein Format umgewandelt und kurze Erklärungen bzw. Hinweise auf Übergangsbestimmungen beigefügt. Es wurde damit versucht, ein Ausfüllen der Checkliste auch ohne Hinzunahme des Handbuches zu ermöglichen. Eine Tabelle und eine Stallskizze am Ende der Checkliste erlaubt es den Betrieben, die erforderlichen Maße der Haltungseinrichtung zu ermitteln und die für die Selbstevaluierung notwendigen Maßzahlen einfach zu errechnen. Gleichzeitig dient die Checkliste damit insgesamt auch der Dokumentation. Anhand der Checkliste kann der Betrieb am Ende feststellen, in welchen Punkten die

Bestimmungen nicht eingehalten werden und welche Maßnahmen und Anpassungen (unter Berücksichtigung möglicher Übergangsbestimmungen) für die Zukunft notwendig sind.

Im Handbuch sind in der gleichen Reihenfolge detaillierte Einzelheiten zu den Bestimmungen enthalten. Neben dem Gesetzestext und der genauen Fundstelle enthält das Handbuch, falls notwendig, für die Erhebung bzw. Beurteilung notwendige Begriffsbestimmungen. Als Kernstück werden die zur Beurteilung notwendigen Erhebungen dargestellt bzw. zusätzliche Hinweise zur Erhebung gegeben und insbesondere der Beurteilungsmaßstab angegeben, d.h. ab wann die Vorgabe als erfüllt anzusehen ist. Zusätzlich wird in den weiteren Punkten die Bedeutung der Bestimmung für das Tier sowie zusätzliche Empfehlungen für die Haltung der Tiere gegeben. Die Empfehlungen bilden jedoch nicht den Beurteilungsmaßstab bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, sondern sind explizit als darüber hinausgehende Hinweise zu verstehen. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass die Formulierung der Mindeststandards im Tierschutzgesetz bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung nicht grundsätzlich eine tiergerechte Haltung und optimale Unterbringung der Tiere gewährleistet. Diese sind in der überwiegenden Zahl als Abgrenzung, eben Mindeststandard zu verstehen. Auch die Empfehlungen sind im Handbuch Geflügel nicht als Ersatz für Beratungsunterlagen und Fachpublikationen zur Haltung von Hausgeflügel gedacht, sondern sollen nur punktuell zusätzliche Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Für die tiergerechte und auch wirtschaftliche Haltung des Hausgeflügels sind eine Vielzahl verschiedener Voraussetzungen aus den Bereichen Haltung und Haltings-

**Autor:** Dr. Knut NIEBUHR, Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Department für öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 WIEN, e-mail: knut.niebuhr@vu-wien.ac.at

technik, Genetik, Aufzucht, Fütterung und Management zu berücksichtigen, die von den gesetzlichen Mindeststandards und im Handbuch gegebenen Empfehlungen nur teilweise abgedeckt werden und für die es häufig auch gar nicht sinnvoll wäre, diese gesetzlich vorzuschreiben. Andererseits stellen die Bestimmungen aber, weil sie wichtige Mindeststandards definieren, eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Geflügelhaltung dar, ihre Einhaltung erfolgt also nicht nur im Interesse der Tiere, sondern auch des Halters, da beide eng zusammenhängen. Vor allem die Checkliste ist daher auch zur Eigenkontrolle ganz allgemein gedacht.

Es sei zusätzlich darauf hingewiesen, dass in vielen Fällen privatwirtschaftliche Vereinbarungen und Vorgaben aus Markenprogrammen zusätzliche relevante Bestimmungen enthalten oder über die im Tierschutzgesetz bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindeststandards hinausgehen. Ebenso gilt dies für den Bereich der biologischen Landwirtschaft.

Ziel dieses Artikels ist es, punktuell auf wichtige Inhalte der Checkliste bzw. des Handbuches hinzuweisen.

## Allgemeine Bestimmungen zur Haltung von Hausgeflügel

In der Checkliste und im Handbuch wurde erstmals versucht, die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung im Detail darzustellen und für die Selbstevaluierung und Kontrolle „handhabbar“ zu machen. Dies betrifft unter anderem die Beschaffenheit der Haltungseinrichtung (z.B. keine scharfen Kanten oder Teile, an denen sich die Tiere verletzen können) oder Anforderungen an die Unterbringung von Tieren, die nicht in Unterküften untergebracht sind (z.B. Unterstand bei reiner Weidehaltung). Ebenso werden Einzelheiten zum Stallklima (z.B. indirekte Indikatoren zur Beurteilung, Notwendigkeit von funktionierenden Ersatzsystemen und Alarmanlagen bei mechanischer Lüftung), Licht (z.B. Erhebungsmethode mit dem Luxmeter), zu Fütterungs- und Tränkeanlagen (z.B. Qualität des Futters, Gabe von Raufutter, Sauberkeit von Fütterung und Trän-

ke) und zur Betreuung (Qualifikation des Betreuers, Kontrollen und Entfernung von Kot und toten Tieren, Versorgung kranker Tiere und Aufzeichnungen) beschrieben. Der letzte Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen beinhaltet Einzelheiten zu den in Österreich zugelassenen Eingriffen bei Hausgeflügel. Hierbei ist zu beachten, dass im Handbuch die Kastration männlicher Tiere nicht Berücksichtigung fand. Diese ist in Österreich nur durch einen Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung möglich und hat daher für die Praxis keine Relevanz. Daneben sind in Österreich nur das Kupieren des Schnabels bei Küken von Hühnern und Truthühnern und das Kupieren des Zehenendgliedes bei Eintagsküken von Zuchthähnen erlaubt.

## Sitzstangen für Küken, Jung- und Legehennen

Sitzstangen stellen für Küken-, Jung- und Legehennen ein wichtiges Element im Haltungssystem dar. Zum einen dienen sie auch während des Tages, vor allem aber in der Nacht, als Ruheort bzw. Ort zum Schlafen. Wie bei den Vorfahren der Haushühner, den Bankivahühnern, die zum Ruhen und Schlafen hohe Bäume aufsuchen, sind erhöhte Sitzstangen auch ein wichtiger Ort für die Gefiederpflege.

Zum anderen stellen erhöhte Sitzstangen einen Rückzugsort dar und ermöglichen es den Tieren sich gegenseitig auszuweichen. Vor allem in Systemen mit einer nutzbaren Ebene (= einetägige Systeme) und über Volierenanlagen sollten Sitzstangen daher erhöht angebracht und ausreichend dimensioniert sein. Die erste Tierschutzverordnung schreibt für Legehennen in Alternativsystemen insgesamt 20 cm Sitzstangenlänge vor. Nicht bei der Berechnung der Sitzstangenlänge berücksichtigt werden dabei Stangen, die über dem Einstreubereich angeordnet sind und Anflugstangen an Nester. Obwohl grundsätzlich alle Sitzstangen für Legehennen erhöht angebracht werden sollten (und von diesen dann auch besser angenommen werden) ist diese Forderung für einetägige Haltungssysteme und insbesondere für Volieren technisch nur sehr schwer umzusetzen. Zudem erfüllen erhöhte Ebenen in vielen Volieren grundsätzlich die Anforderungen der

Hennen an einen Ruhe- und Schlafplatz, solide Sitzstangen scheinen auch im Vergleich zu Gitterrosten eher nachteilig für die Fußgesundheit der Hennen zu sein (OESTER, 1994). Fußballenveränderungen stellen auch in Österreich ein ernstzunehmendes Problem in der Legehennenhaltung dar. Daher wird die Rostabdeckung der Kotgrube oder der erhöhten Ebenen in Volieren bei der Berechnung der Sitzstangenlänge berücksichtigt, falls der Rost eine nutzbare Fläche darstellt. Ein m<sup>2</sup> Rostfläche entspricht 3 m Sitzstangenlänge. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass in einetägigen Systemen ohne zusätzliche erhöhte Fütterungen oder Außenscharräume nur dann 7,5 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Fläche eingestellt werden können, wenn erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7 cm pro Tier angeboten werden. Die Markenprogramme „KAT“ bzw. „tierschutzgeprüft“ sowie Bio Austria fordern außerdem für einetägige Systeme grundsätzlich erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7,5 und 10 cm pro Tier.

Für Küken und Junghennen in Alternativhaltung ist eine Sitzstangenlänge (erhöhte Sitzstangen) von 7 cm pro Tier ab dem ersten Lebenstag nur gefordert, wenn die Besatzdichte von 12 auf 14 Tiere je m<sup>2</sup> nutzbare Fläche erhöht werden soll. Dies gilt auch für Volierenstallungen, dort sind die erhöhten Ebenen nicht als erhöhte Sitzstangen anrechenbar.

Damit Sitzstangen auch effektiv von den Tieren genutzt werden können, sind jedoch weitere Anforderungen zu erfüllen. Sie dürfen keine scharfen Kanten aufweisen, um Ballenverletzungen zu vermeiden und müssen rutschfest und breit genug (mindestens 2,5 cm) sein, um den Tieren die Fortbewegung auf diesen zu ermöglichen. Insbesondere die Anordnung muss so gewählt werden, dass die Tiere freie Bewegungsmöglichkeit haben (lichte Höhe über den Sitzstangen von 30 cm für Junghennen und 35 cm für Legehennen, Mindestabstand zu festen Hindernissen bei Legehennen mindestens 20 cm) und sich gegenseitig nicht behindern (Mindestabstand zwischen den Sitzstangen für Legehennen 30 cm).

Sitzstangen sollten zudem so angebracht sein, dass die Hennen unter diesen hindurchgehen können und diese somit keine Barrieren im Stall darstellen. Anre-

chenbare erhöhte Sitzstangen müssen bei Junghennen daher in einer Höhe angebracht sein, dass die Tiere darunter hindurchgehen können, bei Legehennen in einer Höhe von 35 cm. Zuletzt müssen Sitzstangen, wie alle Einrichtungsgegenstände im Stall, leicht reinigbar sein und sauber gehalten werden.

### Nutzbare Fläche in alternativen Haltungssystemen für Küken, Jung- und Legehennen

Die Bestimmungen zur maximal zulässigen Besatzdichte der 1. Tierhaltungsverordnung beziehen sich für Küken, Jung- und Legehennen in Alternativsystemen auf die nutzbare Fläche im Stall und nicht auf die Stallgrundfläche. Insgesamt muss dabei jede Fläche im Stall einige Voraussetzungen erfüllen, um als nutzbare Fläche bei der Berechnung der Besatzdichte Verwendung finden zu können. Die Tiere müssen sich auf ihr sicher fortbewegen können, d.h. sie darf z.B. nicht rutschig sein und die Füße der Tiere müssen auf Gitter- oder Rostflächen entsprechend unterstützt werden. Die Fläche muss zudem jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. sie darf nicht zeitweilig abgesperrt werden. Sie muss außerdem mindestens 30 cm breit sein, z.B. die Fläche von Sitzstangen wird demnach nicht berücksichtigt. Über der Fläche muss eine lichte Höhe von 45 cm vorhanden sein, wobei jedoch von Fütterungen bzw. Tränken (und Sitzstangen) abgedeckte Flächen nicht abgezogen werden. Schlussendlich darf die Neigung der Fläche 14 % nicht überschreiten. **Nicht** als nutzbare Flächen gelten die Nestflächen, die Flächen von Außenscharräumen und (erhöhte) Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende, von den Hennen genutzte Flächen fällt. Dies bedeutet, dass Gitter- oder Rostflächen, die über keine darunter liegende Mistlagerung (oder Bändern zur mechanischen Entmistung) verfügen, bei der Ermittlung der nutzbaren Fläche nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme davon bilden erhöhte Flächen, die eine direkte

Verlängerung der Rostfläche darstellen und bei denen der Kot auf die entmistete Fläche fällt (z.B. Lüftungskanäle oder Randbleche in Verlängerung der Rostfläche). Reine Gitter- oder Rostflächen und einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches werden demnach nicht berücksichtigt. Hintergrund dieser von der EU-Richtlinie zum Schutz der Legehennen stammenden Bestimmung ist es, zu vermeiden, dass in den Haltungssystemen zusätzlich einzelne Bretter oder Rostflächen ohne Entmistung relativ wahllos angebracht werden, um die nutzbare Fläche zu erhöhen. Nachdem diese Flächen kostengünstig und einfach angebracht werden könnten, müsste ansonsten im Einzelfall geprüft werden, ob die Fläche von den Hennen überhaupt genutzt wird. Im Fall von geschlossenen Oberflächen, z.B. Brettern oder Blechplatten zeigt die Erfahrung auch, dass diese oft stark verschmutzen, sodass auch aus hygienischen Gründen der Einbau solcher Flächen nicht gefördert werden soll. Der auf diesen Flächen anfallende Kot würde zudem in vielen Fällen den Einstreubereich belasten. Kotanhäufungen müssten im übrigen laufend händisch entfernt werden, was auch arbeitswirtschaftlich negativ zu bewerten ist.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, alle Rostflächen in der Aufzucht und Legehennenhaltung mit mechanischen Entmistungssystemen zu versehen. Auch im Hinblick auf die Schadgasbelastung muss es Ziel sein, möglichst häufig den Kot aus dem Stall zu entfernen.

### Besatzdichte in alternativen Haltungssystemen für Küken, Jung- und Legehennen

Die Vorgaben für die maximal zulässige Besatzdichte für alternative Haltungssysteme unterscheiden zwischen Küken- und Junghennen (zur späteren Eierzeugung) und Legehennen bzw. Zuchtieren. Trennlinie zwischen der Junghennenaufzucht und der Haltung als Legehennen ist dabei die 20. Lebenswoche (ein Alter von mehr als 19 Wochen). Ab der 20. Lebenswo-

che gelten grundsätzlich, nicht nur bezogen auf die Besatzdichte, die Bestimmungen für Legehennen. In der Aufzucht und in einetägigen Systemen für Legehennen kommt ein Stufenschema zur Anwendung, welches je nach dem Vorhandensein von Zusatzeinrichtungen (bei Junghennen erhöhte Sitzstangen, bei Legehennen Sitzstangen, erhöhte Fütterungen, Außenscharraum) höhere Besatzdichten erlaubt. Für Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen (= mehretägige Systeme oder Voliere) gilt für Legehennen einheitlich eine maximale Besatzdichte von 9 Tieren/m<sup>2</sup>. Trennlinie zwischen ein- und mehretägigen Systemen ist das Vorhandensein von zusätzlichen, erhöhten nutzbaren Flächen, d.h. im Stall bestehen mehrere übereinander angeordnete nutzbare Ebenen, über denen eine lichte Höhe von 45 cm besteht. Zusätzliche erhöhte Ebenen wirken sich jedoch erst dann positiv auf die Verteilung der Hennen aus, wenn ein gewisser Mindestanteil gegeben ist. Haltungssysteme werden daher nur als Volieren behandelt, wenn mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche in zusätzlichen Ebenen vorhanden sind. Dies bedeutet, dass z.B. Systeme mit überstehenden Dachslats oder einem geringen zusätzlichen Anteil an erhöhten Ebenen weiterhin als einetägige Systeme behandelt werden.

### Literatur

- NIEBUHR, K. u. LUGMAIR, A. (2006): Selbstevaluierung Tierschutz - Handbuch Geflügel. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, 79 Seiten. [http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/9/CH0307/CMS1157545064200/handbuch\\_gefluegel.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/9/CH0307/CMS1157545064200/handbuch_gefluegel.pdf).
- NIEBUHR, K. u. LUGMAIR, A. (2006): Selbstevaluierung Tierschutz - Checkliste Geflügel. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, 31 Seiten. [http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/9/CH0307/CMS1157545064200/checkliste\\_gefluegel.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/2/0/9/CH0307/CMS1157545064200/checkliste_gefluegel.pdf).
- OESTER, H. (1994): Sitzstangenformen und ihr Einfluss auf die Entstehung von Fussballengeschwüren bei Legehennen. Arch. Geflügelk., 58(5), 231-238.

### Gesetzestexte

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004.
1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004.